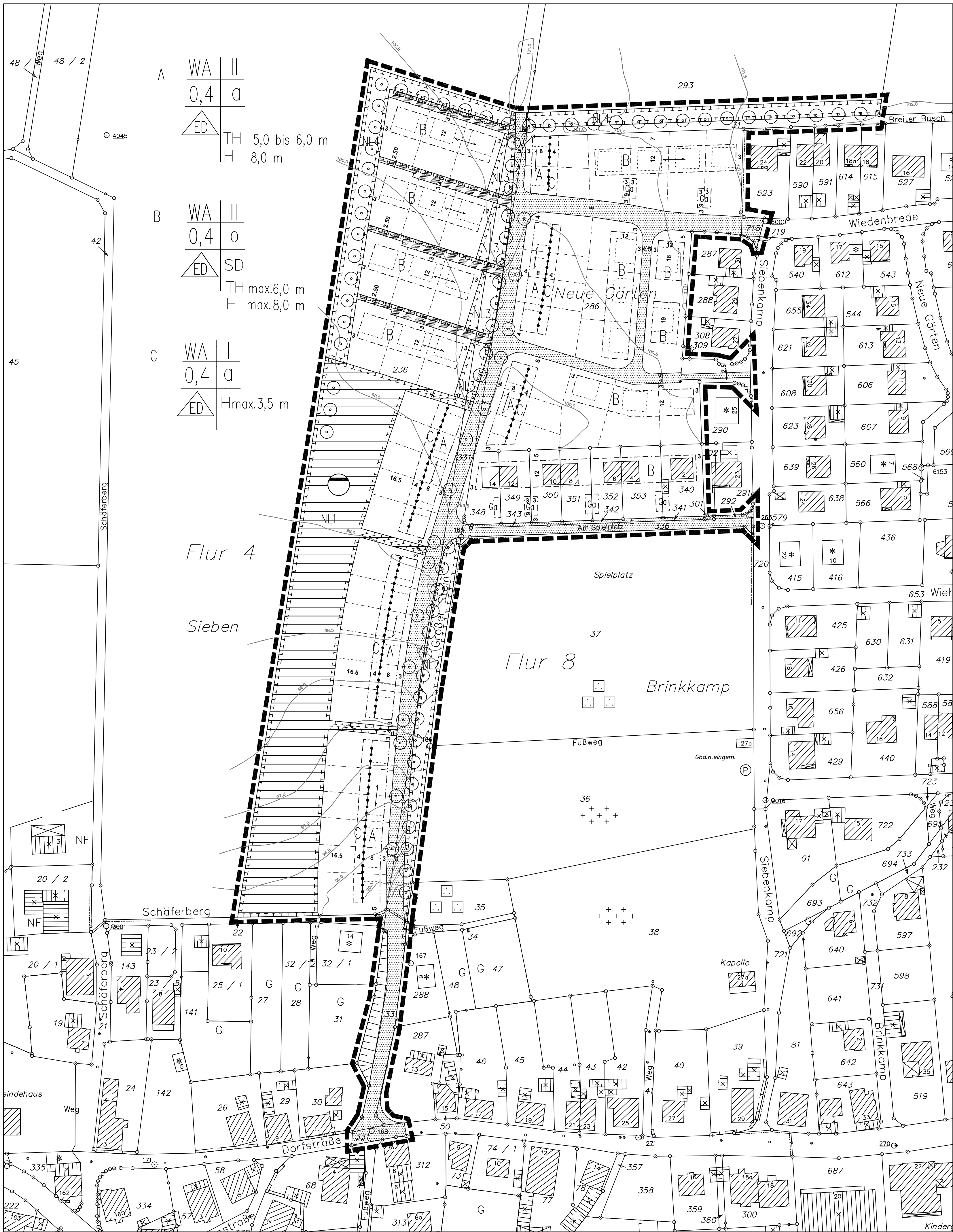




Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- TH Traufhöhe (siehe Text)
- H Gebäudehöhe (siehe Text)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- o Offene Bauweise
- a Abweichende Bauweise (siehe Text)
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Ga Garagen, Carports, Stellplätze
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Private Verkehrsfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr.12, 14 und (6) BauGB)
- Abwasser
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Regelungen und Maßnahmen
- Anzupflanzende Bäume
- NL Bezeichnung der Ausgleichsflächen (siehe Text)
- Sonstige Planzeichen
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Firstrichtung
- SD Satteldach
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze - geplant
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Gebäude - geplant

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. DIE PLANUNTERLAGE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES AUF DER GRUNDLAGE EINER DIGITALISATION ENTSPRICHT DEM STAND VOM	KREIS LIPPE - KATASTERAMT DETMOLD, DEN 14. Juli 2000 gez.: Wiebesiek KREISVERMESSUNGSAMTSRAT
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) u. (4) BauGB (BAUGESETZBUCH) IN DER FASSUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES HAUPTAUSSCHUSSES DER ALTEN HANSESTADT LEMGO VOM 8.03.1999 AUFGESTELLT WORDEN.	DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) BauGB (BAUGESETZBUCH) IN DER ZEIT VOM 5.06.2000 BIS 7.07.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 25.05.2000 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT.
LEMGO, DEN 30. Mai 2000 gez.: R. Austermann BÜRGERMEISTER	LEMGO, DEN 08. Aug. 2000 gez.: R. Austermann BÜRGERMEISTER
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BauGB UND § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666) VOM RAT DER STADT LEMGO AM 5.03.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	ENTWURF, PROJEKTBEARBEITUNG UND AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES: AMT FÜR STADTENTWICKLUNGSPLANUNG (PLANUNGSAMT) DER ALTEN HANSESTADT LEMGO
LEMGO, DEN 08. März 2001 gez.: R. Austermann BÜRGERMEISTER	LEMGO, DEN 02. Juni 2000 gez.: Schmersahl AMTSLEITERIN
GEMÄSS § 12 DES BauGB (BAUGESETZBUCH) SIND DIE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 26.03.2001 IM KREISBLATT-AMTSBLATT DES KREISES LIPPE UND SEINER STÄDTE UND GEMEINDEN - VERÖFFENTLICHT WORDEN.	DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINALPLAN VOM WIRD BESCHENIGT.
LEMGO, DEN 28. März 2001 gez.: R. Austermann BÜRGERMEISTER	LEMGO, DEN

ALTE HANSESTADT
LEMGO

AMT FÜR STADTENTWICKLUNGSPLANUNG

BEBAUUNGSPLAN
NR. 07.04 "GROSSER STEIN"
IN LEMGO-LIEME

AUSFERTIGUNG
GEMEINDE: LEMGO
GRÖSSE DES PLANGEBIETES:
MASSSTAB:

GEMARKUNG: LIEME
ca. 4,9 ha
M 1:1.000
gezeichnet: Aytelin

Entwurf und Projektbearbeitung: Reck-Kehl, Städtebauarchitekt